Herm. sp.
201 e

Germ. sp.
201 e
Heffner

Germ. sp. 201 e
Germ. sp. 2015

Ueber die

Hungersnoth zu Würzburg

während

der ersten Jahre des XVI. Jahrhunderts.

Von

Dr. Ludwig Heffner.

Würzburg.
Druck von Friedrich Ernst Thein.
1853.

Digitized by Google

LIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Der Sommer des Jahres 1501 scheint ein sehr nasser gewesen zu sein, besonders im August waren fast allgemein seit 100 Jahren die heftigsten Ueberschwemmungen, nachdem der Regen mehrere Tage und Nächte lang ohne Unterlaß angedauert hatte. An auffallenden meteorischen Erscheinungen fehlte es ohnehin nicht; um diese Zeit wurden fast allenthalben in Deutschland die so großen Schrecken bringenden rothen Flecken und Kreuze beobachtet [1]) (durch welche Erscheinung damals besonders viele Juden auf grausame Art des Lebens beraubt wurden), die aber auch in neuerer Zeit wieder beobachtet und bei

---

[1]) So in Trithemii Chronicon Hirsaugiens. ad an. MD. Auch Engel bemerkt in seinen Annalen (S. 25. 51.261. 262) diese Wunderzeichen schon bei den Jahren 786 u. 958; ausführlicher beschreibt er sie von dem Jahre 1501. In diesem Jahre fielen den Leuten Kreuze auf die Kleider von mancherlei Farben, weiß, roth, blut- und eiterfarbig, besonders aber auf die Hemden, Schleier, Brusttücher u. s. w., auch auf die, welche in den Kisten und Truhen verschlossen waren. Im folgenden Jahre fielen wohlgestaltetete Kreuze auch auf die Menschen, und man bemerkte auch Blutstropfen an den Wänden. Darauf folgte eine große Seuche und Pestilenz, welche ohne Zweifel durch die Kreuze angedeutet worden. Denn es starben gemeiniglich diejenigen hinweg,

Digitized by Google

ihrem Auftreten zu Berlin im Jahre 1848 von Professor Ehrenberg für eine Monade gehalten wird, wonach sie auch Monas purpurea Ehrenberg. genannt ist. Auch vulkanische Eruptionen gingen diesen krankhaften Erscheinungen der Vegetation vorher. Daher trat denn alsbald in Deutschland ein Mangel an Lebensmitteln ein, der besonders in Süddeutschland sehr drückend wurde. Württemberg ward aus den reichen Fruchtvorräthen Straßburgs unterstützt, Franken aber blieb auf seine natürliche Straße, den Main verwiesen. Wie es diese benützte, wird später entwickelt werden. Nachdem die Hungersnoth sogar Unruhen unter den Bürgern Würzburgs hervorgerufen hatte, wurden in Erwägung der dringenden Noth folgende Beschlüsse auf dem Rathhause gefaßt:

Am Freitag den 30. März 1501 Nachmittag mit den Viertelmeistern.

Die Bürgermeister erklärten, wie ein oberer Rath zu ihnen geschickt und unter Andern erklärt habe, daß man noch nicht alles Getreide, das hier liegt, gestürzt und zusammengerechnet

---

auf welche gemeldete Kreuze gefallen waren. Ferner beschreibt Leuthinger (Leuthingeri Comment. L. I. § 5. 9.) diese wunderbaren Flecken. — Vergleiche auch Haupts Zeitschrift für deutsche Alterth. III. 438: Item anno domini 1502 fuerunt reperta signa crucis in vestibus. Et qui hoc signavit, vidit clare in civitate Herbipolensi. Et hujusmodi signa crucis ibidem similiter fuerunt reperta in vestibus tempore Ottonis I. imperatoris, uti legitur in Cronicis. — Besonders aber wurden im Sommer 1503 in der Stadt Würzburg diese Kreuze beobachtet; sie theilten den Kleidern einen eigenthümlichen Modergeruch mit, und solche wurden mit dem Namen: Aussatz (Lepra) der Gewänder belegt. Pici Mirandul. Staurostichon. Tubing. 1514. 4. Ath. Kircheri de prodigiosis crucibus. Romae 1661. 4. Trithem. opusc. de cruc. in vest. homin. Gropp, collect. in vita ep. Laurent.

Digitized by Google

habe, was in Summa noch vorhanden wäre. Damit aber inzwischen nicht Mangel an Brod eintreten möge, hätten sie nachgeschriebene Ordnung ins Leben treten lassen.

Item. Ein Jeder soll den vierten Theil des Getreides, das er auf seinem Boden liegen hat, für dießmal hergeben. Einem jeden Bäcker nicht mehr als 3 Malter. Das Korn soll bezahlt werden für 24 Schilling, der Waizen für 10 Pfd., woraus das Brod gebacken werden soll.

Item. Die Bäcker sollen ihr Brod alle Tage in die Viertel schicken, des Morgens zwischen 4 und 5 Uhr. Um diese Zeit soll es da sein. Dieses Brod soll aber nicht verkauft werden ohne vorherige Erlaubniß derjenigen, die dazu bestellt sind, die es denn vorher abzählen sollen, ob es dem gefaßten Getreide gleichmäßig sei.

Item: Es soll aber auch kein Kornmesser solches messen ohne Beisein der Rathsknechte, die dazu befohlen und beschieden sind.

Item. Auch soll kein Bäcker sein eigenes Getreid verbacken ohne Wissen der Herren des Obern Rathes, sondern sie sollen sich nach dieser Verordnung halten.

Item. Die Viertelschreiber sollen in allen Vierteln zu solcher Zeit, wie sie oben bestimmt ist, da sein, ihre Register bei sich haben und beim Austheilen zusehen und einem jeglichen geben nach Ausweis des Registers. Zu dieser Ordnung wollen die Herren des Obern Raths dießmal bis auf Weiteres in jedem Viertel einen haben. Immer aber soll ein Viertel- oder ein Rechenmeister und ein Viertelschreiber auch dabei sein, damit diese Ordnung genau befolgt werde. Auch sollen sie einen ziemlichen Lohn erhalten.

Hierauf wurde durch den Rath einmüthig beschlossen, daß man je einem Viertelmeister oder Rechenmeister und dem Schreiber täglich 12 Schillinge vom Viertel zu Lohn geben

Digitized by Google

solle. Dies wurde durch die Viertelmeister einmüthig bewilligt und angenommen.

Actum am Samstag den 24. April.

Heute wurden die Viertelmeister auch beschieden und ist ihnen bedeutet worden, die gnädigen Herren vom Capitel hätten die Bürgermeister beschickt und gerathen, man solle sich nach Getreid umthuen, wo und wie man es zunächst herbringen möchte. Vorgeschlagen wurde, man solle ausschicken nach Erfurt, Amorbach, Speier und Hanau; auch das Getreide zu Fulda wäre zu besichtigen. Hierauf wurde von den Räthen und Viertelmeistern einstimmig beschlossen, eine Deputation der Capitulare mit einem Rathe möge sich zu dem Fürsten begeben, um zu bitten, er möge 2000 Malter gnädigst verabfolgen lassen; könne das aber nicht geschehen, so möge man von Stund an nach obbenannte Orte schicken, wahrscheinlich könne man Getreid am besten in Erfurt kaufen, damit kein Mangel eintrete. Auch soll in jedem Viertel eine Waage aufgestellt werden von dem Viertelmeister, um das Brod wiegen zu können.

Actum am 1. Mai Nachmittags.

Nachdem der Rath nirgendsher Getreid bekommen konnte, schlugen die Herren vom Capitel vor, man solle von Raths wegen nach dem Kloster Ebrach und auf den Münchberg nach Bamberg schicken, welche Klöster viele Malter Getreides zu Nürnberg liegen hätten, diesen wolle der Fürst und das Capitel Credit geben. Hierauf wurde mit großer Stimmenmehrheit beschlossen, der Bürgermeister solle die Herren vom Capitel bitten, einen aus ihrer Mitte dem Hans Heydenfelder, der vom Rathe aus hiezu bestimmt würde, beizugeben; man wolle ihre Mühe und Arbeit lohnen und auch vor Schaden sorgen. Wolle aber das Capitel hierauf nicht eingehen, so soll den Heydenfelder Einer des Raths begleiten „uf das

Digitized by Google

Zween mere, dann einer angesehen werde". Zuerst sollten sie gegen Ebrach, dann nach Bamberg reiten. Würde ihnen Getreide in Ebrach zugesagt, so sollten sie mit Uebereinstimmung der Herren vom Capitel nach Nürnberg reiten, dasselbe besehen und für dessen Fortschaffen Sorge tragen.

Actum Mitwoch am 5. Mai.

Die beiden Bürgermeister statteten Bericht ab über Ortolff Geckenheim, Egklin und Kummel, welche gestern auf dem Berge (Schloß) gewesen waren bei dem Fürsten; es wäre mit Uebereinstimmung der Capitulare und des Obern Rathes beschlossen worden, ein Drittel von dem Getreide, das vorhanden ist, herzugeben und zwar, ein Malter Korns um 11 Pfd., VI Schillinge; den Weitzen aber, das Malter um 12 Pfd. Nichts desto weniger soll man sich um Getreide von Außen umthuen. —

Actum am Donnerstag den 6. Mai.

Die Bürgermeister erstatteten Bericht, daß die Herren vom Kapitel hätten kund gegeben, daß Unser gnädiger Herr sich hätte durch seinen Amtmann zu Meinungen nach Getreide erkundigen lassen in Erfurt. Dieser hätte berichtet, man könne leicht tausend Malter Weitzen bekommen und er sei der Ansicht, das Malter für einen Gulden nach Meinungen schaffen zu können; von da würde es nach Schweinfurt geschickt und dann auf dem Maine hieher. Mit allen Kosten würde ein Malter auf zwei Gulden kommen und die müßten „eyttel golt" sein. Nun sei zu bedenken, woher man die 2000 fl. näme? Hierauf wurde einmüthig beschlossen, die Bürgermeister sollten wieder den Herren vom Capitel sagen, der Rath und die Viertelmeister könnten wohl soviel an Münze dazugeben, aber Gold hätten sie nicht. Die Herren vom Capitel sollten den Fürsten bitten, solche 2000 fl. darzuleihen, der Rath wollte sie schon wieder bezahlen.

Digitized by Google

Actum Montag am 24. Mai.

Hans Heydenfelder erstattete Bericht, daß er zu Hanau 400 Achtel Getreides erkauft habe um 100 fl. Auch habe er mit den Teutschen Herren zu Frankfurt gesprochen; sie wollten bei 1000 Malter Getreides dem Rathe abgeben, und noch mehr; ein Achtel für 1 fl; und das müsse man theils 4, theils 3, theils 3½ Meilen Wegs herbeiführen. Der Rath möge sich bis Pfingsten darüber erklären. Hierauf wurde einmüthig bis auf Viere beschlossen, daß man die 400 Achtel zu Hanau holen und kaufen solle und den Kauf mit den Teutschen Herren eine Zeit lang beruhen zu lassen, bis man erst nachgesehen, wie viel Getreide eigentlich hier sei und wie viel das Schiff enthalte, das Heydenfelder jetzt beigebracht habe. Man soll auch mit diesem Schiffer theilen alle Unkosten an seiner Fracht und Zoll.

Actum am Samstag den 25. Mai mit den Viertelmeistern.

Die Bürgermeister haben Erwähnung gethan, daß sie gestern mit Pfeiffelmann, Ortolff Eglin und Hans Kremmer und einigen Räthen unseres gnädigen Herrn nebst einigen vom Oberen Rathe zusammen gewesen wären. Es wäre vorgeschlagen worden, ob man nicht Getreide von den zwei Schiffen, die am Maine hielten, einkaufen sollte; vielleicht bekomme man das Malter um zehn und ein halb Pfund. Da nun der Rath nach Getreide ausgeschickt habe, so wolle er keines mehr kaufen, und da es sonst Niemand wolle, so mache das einen großen Ruf. Der Rath hätte überdieß 442 Malter gekauft und weitere 300 Malter, die auch schon gekauft wären, kämen noch an. Das Malter käme auf 2 fl. 1 Schilling. Hierauf wurden die Stimmen abgegeben; der halbe Theil derselben war dafür, man solle das Getreide besichtigen. Wäre es Kaufmannsgut und zu billigem Preise zu haben, so sollte man es kaufen. Die andere

Digitized by Google

Hälfte war entgegengesetzter Ansicht. Hierauf wurden Mehrere abgeschickt, das Getreide zu besichtigen. Ihr Gutachten lautete nicht sehr günstig für den Ankauf. Sie sagten es wäre „nasse, warm, trebsig, nattelig, staubig und nicht guts Kaufmanns-gut". Auch die Kornmesser, die dabei waren, riethen nicht zum Kaufe, denn man könne nur daran verlieren. Hierauf wurde mit den meisten Stimmen beschlossen, daß man es nicht kaufen solle. —

Actum Dinstag am 22. Juni.

Einmüthig wird beschlossen, daß man die Summe, wie man das Korn gekauft hat, in der Steuer verrechnen solle.

Actum Samstag am 25. Juni.

Peter Breytfuß, Pfleger des Reichen Almosens, soll fortan nicht mehr als 20 halbe Schüsseln geben, weil das Brod so sehr aufgeschlagen ist.

Ferner wurde beschlossen, die Viertelmeister, welche dies im Stande wären, sollten Getreide bestellen.

Actum Samstag den 3. Juli.

Die Bürgermeister sollen zu den Räthen unsers gnädigen Herrn gehen und bei ihnen die Beschwerde, welche die Herren des Obern Rathes eingelegt haben, abzustellen suchen. Nämlich daß nur das Korn, welches erst hieher gebracht und einge-scheuert worden sei, allein dürfe verbacken werden. Ebenso, daß die Bäcker hier angewiesen werden, kein anderes Korn als dieses zu verbacken. Dieß möchten sie an unsern gnädigen Herrn gelangen lassen und bitten, es gnädigst abzustellen, damit ein jeder sein Getreide auch anbringen möge.

Actum am Mittwoch den 6. Juli.

Unsere Herren vom Capitel haben nach den Bürgermeistern geschickt und denselben bedeutet, daß das Getreide aufschlagen würde. Die von Kitzingen und andere Markgräfliche wollten

Digitized by Google

zu Ochsenfurt und allenthalben Getreide zusammenkaufen. Es wäre daher ihr getreuer Rath, sie sollten sich mit den Viertelmeistern und Allen, die es vermögten, nach Getreide umsehen. Nach mancherlei Verhandlungen wurde einmüthig beschlossen, daß man die Viertelmeister auf morgen vorladen und ihren Rath und ihr Vermögen auch anhören solle.

Actum Samstag den 9. Juli mit den Viertelmeistern.

Auf den Rath der Herren vom Capitel, Getreide zu bestellen, gaben die Viertelmeister ihr Gutdünken dahin ab, daß es ein großes Geschrei gebe, wenn einige darnach ausziehen würden; vielleicht möchte es gar einen Aufschlag bewirken; ihre Meinung wäre also, wenn man Aufträge an Einige zu Schweinfurt und Ochsenfurt geben würde, wollten sie gerne und willig ihre Anzahl Geldes dazugeben. Hierauf wurde von Raths wegen an Hans Spießheim zu Schweinfurt und an Hieronimus Ganzhorn zu Ochsenfurt geschrieben. —

Actum Dinstag nach Allerheiligen, am 4. November.

Neuerdings beschlossen, man solle an Claus Mausen schreiben, ob man Getreide zu Hanau oder in der Umgegend haben könne, was es koste und welches Geld man haben müsse.

Actum am Sonntag 7. November Nachmittag.

Von Seiten des Raths sowie von den fürstlichen Räthen und den Herren vom Capitel wurde eine Commission von je dreien gebildet, welche nach reiflicher Ueberlegung folgende Beschlüsse faßte:

Da die Anzahl der Malter Getreids, welche zu Würzburg während eines Jahres verbacken wird, bekannt ist, so soll man unverzüglich 15,000 Würzburger Malter kaufen lassen und Aufträge hiezu ertheilen am Main, in der Wetterau und am Rhein; auch zu Thüringen, das gegen Meiningen zu liegt. Diejenigen, welche solches besorgen, sollen von

Digitized by Google

Stund an sich auf den Weg machen und keinen Tag feiern. Das Geld zu diesen Vorräthen soll von den drei Theilen, aus denen die Commission zusammengesetzt wurde, gleichmäßig aufgebracht werden.

Actum Dinstag den 9. November.

Heute wurde ein Schreiben von Hans Spießheim verlesen, wonach er dem Rathe kein Getreide mehr liefern könne, da er vor der Gemeinde Leibs und Lebens nicht mehr sicher sei.

Actum Freitag den 12. November.

Heute bot Heintz Bender von Meinungen dem Rathe 600 Malter Getreide, ganz gutes Kaufmannsgut an, das Malter für 2 fl. 1 Schilling und zum nächsten um 2 fl. 8 Heller. Hierauf bot man ihm 2 fl. Landeswährung, d. i. 11 Pfd. für 2 fl. Da er hierauf Antwort geben wollte, so wurde der Bürgermeister beauftragt, für 2 fl. (5 Pfd. 18 Heller für einen Gulden) den Handel abzuschließen.

Der Bürgermeister erklärte, er habe von der gnädigen Herrschaft den Auftrag erhalten, 800 Malter zu kaufen, ein Rath solle sich nur umsehen, woher er Geld bekomme; der Fürst wolle dasselbe geleiten lassen, so weit er im Stande sei und dasselbe ohne Zoll frei einlassen.

Actum Dinstag nach Martini, am 16. November.

Eine Schrift wurde verlesen, daß man 600 Malter Getreids bestellt habe.

Actum Montag den 22. November.

Einmüthig wurde beschlossen, die Bürgermeister sollten zu Schweinfurt Getreide kaufen lassen, auch sollen sie Cuntz Weschen hinschicken, um dasselbe zu besehen, ob man 200 Malter bestellen und kaufen wolle.

Digitized by Google

Actum Donnerstag am 25. November.

Mehrentheils wurde beschlossen, die Bürgermeister sollten sich mit den Herren von Zell benehmen, ob sie ihren Weitzen und Korn zu Ochsenfurt um 11 Pfd. geben wollten; sollten sie nicht darauf eingehen, so könnte man es nicht höher, denn um 2 fl. nehmen. Wollten sie es aber auch zu diesem Preise nicht ablassen, so sollte man das an die gnädige Herrschaft gelangen lassen und dazu, daß die fremden Leute fortan nicht mehr soviel Brodes hinaustragen sollten. Die Bürgermeister sollten seine fürstliche Gnaden erinnern, wie sich Mangel an Getreid und Brod einzustellen drohe, und Rath und Gemeinde sich darüber beschwerten, daß viel Brods hinweg geführt und getragen werde und daß die Stadt das auswärtige arme Volk nicht versorgen könne; der Fürst wolle ein Gebot geben, daß das Getreid im ganzen Fürstenthum auf eine Taxe festgestellt werde. Damit aber jetzt kein Mangel entstehe, so wolle der Rath 100 Malter hergeben, wiewohl er dasselbe um 11 und 11 halbe Pfd. gekauft habe und es jetzt nur zu 10 Pfd. stehe; doch sollen geistliche und weltliche Herrschaften auch vermocht werden, ihr Getreide um 10 Pfd. abzugeben.

Actum Montag am 27. November.

Nachdem sich Cunrat Geckenheim erboten hatte, 600 Malter Getreids bis an die Stadt auf seine Kosten jedes Malter um 2 fl. zu schicken, wurde mehrentheils beschlossen, dieses Anerbieten anzunehmen, wenn es gutes Kaufmannsgut sei. Hierauf wurde beschlossen, daß man ihm 600 fl. geben soll, die er einstweilen verlangte; doch solle er deßhalb einen Brief mit seinem Insigel ausstellen, daß er solches Getreid binnen 4 Wochen ohne Rückvergütung eines Schadens auf der Reise liefern wolle. Die Bürgermeister wurden beauftragt, so schnell es sein könnte, ein Schiff nach Schweinfurt zu schicken, um das Getreide holen zu lassen. Ferner soll man das Anerbieten

Digitized by Google

des Probstes Herrn Johannes von Grumbach, 50 Malter Getreids, die zu Bergtheim liegen, jedes Malter um 2 fl. annehmen und dasselbe auf eigene Kosten holen lassen. Auch sollen die Bürgermeister mit Hrn. Cunrad von Grumbach, Rittern reden, der mehrere 1000 Malter Getreides feil hat.

Jobst Kolbe, Endres Goldschmitt, Johann Weyers der Apotheker und Wendel Bezolt sind von Rathswegen beschieden in die Viertel das Brod auszugeben, desgleichen werden die Herren des Obern Raths auch 4 dazu bescheiden.

Actum Samstag am 4. Dezember.

Auf Begehren der Herrn des Obern Raths soll man 200 Malter von des Raths Korn mahlen lassen.

Actum am Montag 6. Dezember.

Auf heute wurde im Rathe beschlossen, Hans Cunel und Peter Breitfuß sollten zu Schiff nach Schweinfurt fahren um Getreide zu kaufen und die Rechnung mit Hans Spießheim abzuschließen. Was noch an Geld vorräthig sei, sollten sie mitnehmen. Daher zählten ihnen die Bürgermeister vor: 115 fl. an Gold, 1850 Pfund an Schillingen und Pfennigen, doch waren darunter auch 10 fl. an Gold.

Actum Dienstag am 7. Dezember.

Ein Kerner hat sich erboten 100 Malter Korn, gutes Kaufmannsgut hieher zu bringen, das Malter um 2 fl. zu geben. Das soll man nehmen.

Auch der Kornmesser, der mit Weschen zu Schweinfurt ist, soll zu Junker Heintz Schott schicken. Wenn dessen Weitzen gedroschen wäre, solle er ihn ansehen und denselben kaufen, den Scheffel um 7 Pfund.

Actum Samstag am 11. Dezember 1501.

Die Bürgermeister statteten Bericht ab, daß der Herr Domdechant ihnen gesagt hätte, daß die Herren zu Sankt

Digitized by Google

Burkhart Getreide feil hätten und daſſelbe verkaufen müßten. Daher hätte Bürgermeiſter Ortolf mit ihnen geſprochen und wolle daſſelbe beſichtigen laſſen.

Dann hätte aber auch Se. fürſtlichen Gnaden und die Herren vom Capitel ſich berathen, man ſolle einen „gemeinen Kaſten" machen laſſen und Getreide aufkaufen. Deßhalb wolle Se. fürſtliche Gnaden 1000 fl., die Herren vom Capitel 500 fl. hergeben; der Rath ſolle aber auch 500 fl. darleihen. Peter von Maſpach ſollte von Seiten des Fürſten, Hr. Cunrat von Miltz von Capitels wegen und einer ſollte vom Rathe beſchieden werden, um noch mehr Getreide einzukaufen. Vom Rathe wurde Endres Schloſſer hiezu ernannt. Fortan ſollten die Becken kein anderes Getreid faſſen, als von dieſem. Es ſollte kein anderes Getreid mehr gekauft werden, als ſolches, das hier feil iſt, daſſelbe ſollte auf den Böden des Hofes zum Gravenſtein aufgeſchüttet werden. —

Aber auch der Wein gedieh im Jahre 1502 ſehr ſchlecht, wie aus einem Bittgeſuche des Raths und der Gemeinde vom 30. September erhellet, worin ſie um Nachlaß der Weinſteuer beim Fürſten bitten.

Die Aufbewahrung des Getreids mochte aber nicht ſehr zweckmäßig geweſen ſein, denn ſchon am Montag den 10. Nov. 1502 wurde beſchloſſen, das Getreide in Johann Weihers des Apothekers Hof, welches „erwarmt" iſt und Schaden nehmen will, ſollte verkauft werden, obwohl man Verluſt dabei hätte. —

Wie es mit ſo vielen trefflichen Inſtitutionen und Einrichtungen der menſchlichen Geſellſchaft gegangen iſt: ſie werden zu einer Zeit gehegt und mit Vorliebe ausgebildet, um in den folgenden Jahrzehnden vergeſſen und vernachläßiget zu werden, bis ihr Gedächtniß ganz und gar entſchwunden iſt: ſo ging es auch mit Anlegung dieſer Vorrathshäuſer von

Digitized by Google

Getreide. Sie bestanden schon in frühester Zeit in unserm Fürstenthum, wie aus folgender Urkunde erhellet.

Auf der Rückseite einer im k. Archiv dahier aufbewahrten Pergamentrolle enthaltend: Miracula St. Brunonis de anno 1202 finden sich folgende Aufzeichnungen:

Cunrado X libras et VIIII solidos. Michaheli V talenta et carradam vini. Item Michaeli quatuor libras et usuram. Tulbe VIII libras. Pro redimendis decimis V talenta. Hartungo et Johanni II talenta. Bertoldo III talenta et X solidos. Custodi Gotefrido I talentum. Portenario XV uncias. Pignus Johannis vicarii IIII uncias. Cunrado albo IIII uncias. Heinrico [1]) Cytharede II solidos. Eseken XIIII solidos, Hartmudo Fuhse VIII solidos. Heinrico Zechelino XXII uncias. Detrico institori II solidos, Leoni XV uncias VIII denarios minus. Emehardo cubiculario VII uncias et X denarios. Engelhardo cubiculario V solidos. Parochiano de Sande XL denarios. Matri Bertoldi VIIII uncias. Sibotoni XIIII uncias et X denarios. Hermano in campo II solidos Henrico plebano II solidos. Volknando X solidos et VIII denarios. Wernhardo X solidos. Gisele II talenta. Zengerlino IIII uncias Einrico solidos Centum.

Boloni III modios siliginis Volcnando III modios Hermanno alrat. II siliginis modios in Summa LI talenta et VIIII uncie et XII denar.

In novo granario inveni XVIIII malt. siliginis I et dimidium tritici et tantum ordei, avene VII. Ex his dedi Zechilino XI maltera siliginis. Cunrado albo II Leoni VI. *De antiquo granario* item dedi Leoni I et dimidium malterum siliginis. Gotefrido dedi una vice III maltera tritici, post

---

1) Bemerkenswerth ist auch um diese Zeit das Vorkommen eines Lautenschlägers.

Digitized by Google

hac XII. Bertoldo XI maltera siliginis Zengerlino II siliginis Hermanno et Eiwico I siliginis Sibotoni VII et dimidium siliginis. Engelhardo I et dimidium siliginis. Parochiano de Sande (sic!) XXX siliginis. Gisele VI siliginis Emehardo IIII siliginis et eidem Emehardo pro vestibus Friderici II siliginis Niconi I siliginis. Hermanno alrat II siliginis Hedewigi IIII siliginis. Ad vendendum *in foro* dedi XIIII maltera siliginis et tres summerinos pro duobus talentis et X solidos et VIIII denarios et praetera portitoribus saccorum dedi XXII de eodem frumento.

Summa istorum denariorum II talenta et dimidium et XXXI denariorum. Hartungo I talentum Johanni I talentum Heinrico Cytharede II solidos, Heinrico II solidos Hedewigi I solidum. Lotrici Friderici XL denarios Emehardo VIIII denarios.

Hec est summa siliginis *de utroque granario* centum modii et VIII.

Prebenda domini Nikolai reddidum (sic!) XIIII talenta. Siligo XVIII talent. Triticum et ordeum V solidos. Vinum de duobus vasis XIIII talenta et XLIII denarios.

De prebenda domini Nikolai et Friderici dabantur XVI uncie, quas dedit episcopus. XXXV maltera avene pro XXXV unceis (sic!). Summa denariorum L talenta et VIII uncias et III. denarios.

In sequenti anno XXXI maltrum siliginis vendidi pro V talentis [1]). Vinum quod Bertungus habuit de sua cultura VI talenta reddidit. De vino quod magister Voltrandus coluit, data sunt VII talenta et dimidium et XX denarios.

---

[1]) Auch der Weinbau ſcheint damals ſchon lebhaft betrieben worden zu ſein. —

Digitized by Google

Auch in den früheſten hieſigen Rathsprotokollen finden ſich ſchon Verordnungen, um ein Aufbewahren des Getreides zu bewerkſtelligen, wenn Theuerung und mit ihr anſteckende Krankheiten (ſwere leufte) ausbrechen ſollten: Actum feria quinta post Nativitatis Marie 1460 (13. September) Iſt beſloſſen, man ſulle der ſtat getreide malen und an melle ligen laſſen uf ein fürſorge der ſweren leufte. Actum feria Sabbato post Dyonisii 1460 (11. Oktober) Iſt beſloſſen, das man den weyss auch malen laſſen ſol, der der ſtat iſt. —

Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts finden ſich Gebote des Getreidekaufes wegen, wenn gleich keine ſo fühlbare Hungersnoth wie zu Anfang des 16. Jahrhunderts hereinbrach. So am:

Sambstag nach Marci 1483 Gebot des getreids und prots kaufs halben zu Wirtzpurg.

Gebote das getreyde aus dem Lande nicht zu furn. 1483 am Montag nach Misericordie.

Gebote das getreyde aus dem Fürſtenthumb nicht zu furen oder zu geen laſſen. Sambstag Sant Laurenzii 1483.

Das die Müller nit Becken ſollen ſein. 1483.

Bereits im Jahre 1529 war wieder in Folge der heftigen Gewitter dieſes Jahres das Getreide mißrathen und um der Gefahr einer Hungersnoth zu begegnen, wurde von Fürſtbiſchof Conrad III. von Thüngen (1519—1540) der erſte Getreidemarkt dahier errichtet. Die betreffende Urkunde darüber lautet:

Ordnung eines Freymarck des getraide Kauffs zu Wirtzpurg. 1529.

Wir Conrad ꝛc. wir wollen mit den Erwirdigen vnnd wirdigen vnſer lieben andechtigenn Dechannt vnnd Capitel vnnſers thumbſtieftes zu Wirtzburgk zeittige verbetrachtung

Rathe wiſſen und wollen einenn Freymarck des getrayde khaufs hie Jnn vnnſer Stat fur Wirtzburg furgenomenn, geordnet vnnd geſetzt habenn Jnmaſſenn hernachvolgt vnd nemlich alſo: Das alles vnnd jedes getrayde ſo vmb verkhaufenns willenn hieher in vnſer Stat Wirtzburgk khomenn werde auf dem Marck, vor vnnſer lieben Frawencapellen uf den Judenplatze gefurt und daſelbſt ſo lanng das Marck panier oder fenlein ausgeſteckt iſt nyemandt dann vnnſernn Einwonenden Beckenn hie zu Wirtzpurg zu ſolch getrayde in dem ſchlage es jnenn jedertzeit erlaupt wurde verpackenn oder denn Jhenigenn ſo es in Jrenn hewſernn zu Jrer notturftiger hawſſhaltung vnnd nit uf furkhaufe geprauchenn wollenn zu khaufenn zugelaſſenn werden. Sopalde aber das Fenlein vonn dem Marckknecht wider abgethann vnnd eingezogenn iſt, alsdann vnnd nit ehe einem jedenn vnnſer ſtat Wirtzburg geiſtlichenn oder weltlichenn das getraide ſo alſo nach eingezogenen Fenlein noch vnverkauft iſt, auch zu kaufenn, nachdem ein jeder deſſelben zu genieſenn vermeint erlaubt ſein vnnd hierinnen kein geuerde gepraucht werde. Es ſolle auch das marck panir oder Fenlein zu Winter zeiten als von Michaelis ane bieß uf Oſtern bis umb zehenn Vnnd Summer Zeit als von Oſternn bieß wieder uf Michaelis bis vmb neun ohre ſtecken pleiben. Gebenn vnter vnnſerm zuennde der ſchrift Eingedructen ſecret am Dinstag nach Galli Ao. 1529.

Vnnſernn grus zuvor Lieber getreuer. Nachdem die Frucht dies Somers durch mißwachſung vnnd zum Theill vngewitters halbenn nit wenig ſchadenn entpfanngenn Vnd wir vermeinen das ann etlichenn orttenn vnnſers Fürſtenthumbs vnnd Stiefts vill getraidts aufgekhauft vnnd hinweg ann Frembde ort gefurt werdenn ſolle Bedenncken wir, wa dem alſo, das die vnnſernn mit der zeitt ſelbſt mangel vnnd geprechenn darann entpfangen vnnd habenn würden. Dem-

Digitized by Google

ſelbigenn zeitlich furſehung zu thun wie wir dann vnns denn vnnſernn zu gut ſchuldig erkhennen Begerenn wir, du wolleſt deine dir vonn vnns beuolhen amptsverwanthenn die getraide habenn des erjnnernn vnnd das ſie vnſern Stieffts Angehörigenn uf Jr anſuchenn vor anndern zu khauffe geben, Bevelhen auch darnebenn zum beſten vermanen das ſie ſich mit jrem getraide nit genntzlich entploſſenn ſonder ein vorrath behaltenn uf das ſie ſich ſelbſt Auch Jre weibe vnnd khinder das jar hinauß deſto baß vnterhalten mehen. Darann geſchicht vnſer Maynung. Datum in vnſer Stat Wirtzburg uf Freytag nach Burckhardt Anno 1529.

Zettula das keiner das getreyd uff dem Feld zuuor vnnd ehe es geſchnittenn, heymgefurt vnnd getroſchenn wurdet, kauff oder verkauff. 1530.

Da wir glaublich bericht, wie ſich Etlich Jn vnnſers gnedigenn Herren Stifft vnnd ſonnſtenn geſeſſene perſonenn vnderſtehen ſollen, dem gemeynnen pauersman ſeiner F. G. vnnderthannen, die ytz und Etwaß benottigt vnnd betrangt ſein, das getreyde vnnd ſonnderlich daß korenn auff denn hälmenn im feld abzukauffenn, Welchß nit allein demſelbigenn pauersman ſeinem weyb vnnd kindenn, ſonnder auch dem gemeynnen nutz zu nachtheyll vnnd beſchwerde reicht. Dieweyll vnns aber an ſtat hochgedachts vnnſers gnedigenn herren vonn Wirtzburg vnd derwegenn ſtatlichs einſehenn zu thun gepurt iſt von ſeiner F. G. wegenn vnnſer Ernnſter beuelhe zue vnns freuntlich pittend, du wolleſt allenn vnnd ydenn dein Amptsverwannthen bey vermeydung vnnſers gnedigenn herren ſchwerenn ſtraff vnnd vngnade verpieten das Jr keynner das getreyde auff dem felde zuuor vnnd ehe es geſchnittenn heimgefurt vnnd getroſchenn wurdt, kauff oder verkauff, doch mit der meßigung, Wa einer oder mere zu Jrer oder der Jrenn

Digitized by Google

vnnderhaltung gelts notturfftig wurdenn, das dennſelbigenn gelt auff ſolch Jr getreyde zu nemenn vnnd zu entlehenn. Doch anderer geſtalt nit zugelaſſen ſein ſoll. Dann das der kauffer oder leyher das getreyde allererſt, ſo es ausgetroſchenn iſt, ſunſt gemeinlich gullt kaufft vnd verkaufft werdt, mit dem anhanng, welcher ſolchem verpoth nit verkauffen oder kauffen zu wider gehandelt befunden, das der nach geſtallt des kauffs vnd uberfarung ernnſtlich vnnd vnnachleslich darumb geſtrafft werden ſoll. —

Daß auch im Jahre 1530 wirklicher Mangel an einzelnen Orten geherrſcht hat, beweiſt ein gleichzeitiges Gebot kein Getreide anderswohin zu verkaufen und die landesväterliche Sorgfalt für die vom Hunger Bedrängten:

Geboth kein getreyd zuuerkauffen, ehe uns den gult bezallt werd, vnnd auch das die Jhenigenn ſo kein getreyd wachs habenn vnnd zu vnvermögend ſein getreyd zu kaufen, die ſollen ein zimlich notturft zu ſich langen. An alle amtleut vnnd keller. 1530.

Vunſer freuntlich Dienſt zuuor Lieber Swager vnnd freund Nachdem Diß vergangen Jarß durch ausswachssung der frucht groſſe Teuerung vnter dem Volck entſtannden, vnnd noch kein auffhörenn ſein will vnnd dann vns glaublich angelangt, das ſich etlich vill bey vnnd umb des Hochwürdigenn F. H. H. v. Wirtzb. Land und gebiete geſeſſener herſchaftenn vnnderthanen verwennthe vnnderſtehn ſollen, allenthalbenn das getreyd, Korenn, waytz, Gerſtenn, habernn vnnd annders auffzukauffenn vnnd hinweg zu furen, daraus zubeſorgen nachdem der Gemeynnts Mann ſonnſten gar erſchopfft vnnd ſtets nach gellt tracht, das getreyde alles auſſer dem Land komenn vnnd kunfftigenn Winter ebenſo groſſer mangel alls verſchinenn Jars geweſenn, entſtehen mecht, habenn Wir vmb

furderung gemeyntz nutz bedacht, solchem in der zeyt zuuor vnnd Ehe das getreyde aus dem Lannd komen zu begegnenn Vnnd ist darauff an stat hochgedachts V. G. H. v. Wirtzb. vnser beuelhe fur vnns freunntlich bitten Du wollest allen vnnd yedem deinem Amptsverwanthen so getreyd wachs habenn mit Ernst ansagenn das sie sich Ires gewachsen getrayd uber gebürlich gellt, die sie V. H. v. W. vnnd anderenn Jhren Lehenherren zu gebenn schuldig nit entfessenn Auch denjhenigenn so khein getreyd wachs habenn aber dasselbig zu kauffen vermeglich, gepitten Das sie ein zimlich notturfft von allerhannd getreyde zu sich pringen vnnd auff ein fursorge halltenn, damit sie sich Jr weyber, kinder vnnd gesynnd das kunfftig Jare aus erhallttenn megen, Dann welcher solchs nit thun vnnd gehorsamlich vollbringenn, der soll darumb gestrafft werdenn vnnd du in solchem ein vleissig auffmerckenn habenn domit solchem gebot gelebt vnnd nachkomen werde. Daran thustu V. F. G. zu gefallenn so sein Wir es freuntlich umb dich zu beschulden geneigt. Datum auff mittwochenn nach Jakobi anno 1530.

Auch die Müller und Bäcker wurden wieder einer scharfen Controlle unterstellt, wie das aus folgender Ordnung hervorgeht:

Ordnung wieuil Metzen mehls die Müller von einem malter korns geben Auch wieuil wastel [1]) prots die Becken aus einem malter mehls backen solltenn. 1530.

Ordnung des Brottbackens uff das gewicht zu Wirtzburg. Der Becken lone.

Item vom Semmel zu packenn 48 Hl. ꝛc. — Auch noch später finden sich dergleichen Ausschreiben, um Theuerung zu verhüten:

---

[1]) Dieß ist die zuerst aus neuem Korn gebackene Probe, wie sie heute noch von den Bäckern geliefert werden muß.

Digitized by Google

Aufſchreyben in alle Ampt, das ſich die vnterthan mit getreyde verſehenn vnd auch alle Amptsverwanten ſo getreyde vbrig vnd zuuerkauffen habenn die ſollen ſolchs den vnterthanen vor den frembden zu kauffen geben. 1534.

Ferner noch vom Jahre 1561 und 1562.

Ausſchreyben an alle Amptleut, das ein Jeder vnterthan getreidts ſouil er wil einzukauffen macht haben ſoll.

Ordnung des Treidts vnnd Meel wegens der Stadt Haidingsfelt aufgericht wie es damit gehallten werden ſoll. 1562. Waagmeiſters Ordnung.

Der Pfleger über dieſe „neue" Getraideſtiftung hatte folgenden Eid zu leiſten:

Aydt des Pflegers vber die Neue traidt Stifftung.

Alß ich vff gnedigs zulaſſenn meines gnedigen Fürſten ꝛc. zu pflegern über die getreidts Stiefftungen herrn Thomae Jethenbergers, Burgers zu Nurmberg Den Barbara Blumin etwa Burgerin allhie ſeligenn vnnd was deſſen von andern guethertzigen mehr volget vnnd verordtnet bin Alſo ſoll vnnd wil Ich ſolcher getreidt Stiefftung mit einnemen vnnd außgeben getreulich vorſtehenn, ohne vorwiſſenn vnnd Rath der je zu zeitten von Iren F. G. verordtnetenn Herrn darzu nichts kauffen, noch etwas darvon verkauffen, das getreit mit zuthun vnnd hielf jedes orts Viertteilmeiſters vnnd des geſchwornen Kornmeſſers ſouil muglich vor allem ſchaden vnd abgang bewahrn vnnd daran ſein, daß der Stiefftung gemes ſo offen es die Notturfft erfordert. Dem gemeinen Burgersman zu einem halben, gantzen, anderthalben oder zweien maltern korns furgeliehen werde, Daſſelbige uf die nechſt darauf volgendte erndte mit anderm getreidt ſambt einer

halben Metzenn fur den Abgang uf das malter zu nehmen oder nach dem Anſchlag, wie derſelbig mit vorwiſſen meines gned. Fürſten vnd Herrn gemachet wardt, wiederumb mit gelt zu bezahlen vnnd daruber Jerlichen neben meinem zugeordtneten mitpfleger Erbare beſtendige Rechnung thun, ohne geuerdte Alſo helf mir Gott vnd ſeine heilligen.

Wirtzburgiſche Raths vnd Stat Ordnung Anno 1599 uffgericht.

Zum Schluſſe wollen wir noch aufmerkſam machen auf ein Verbot, Butter und Käſe aufzukaufen, in welchen Artikeln auch heutigen Tags noch auf unſern Wochenmärkten nicht unbedeutende Geſchäfte gemacht wurden, bis durch energiſche polizeiliche Maßregeln dieſer Unfug allmählig abgeſtellt wurde.

Fürkauff zwiſchen den Eberer Marckten von Kees vnnd Buttern aufzukauffen verbotten. 1562. da vil frembde fuhr vnnd auffkäufer ſein auch zuweilen falſche maß vnd beſondere Eich mit ſich bringenn vnd gebrauchen; bei vermeidung vnnachläſſiger Straf zu enthalten.

Digitized by Google

Auszug

aus dem Liber Diversarum Formarum Conradi Nro. 24. pag. 43 [1]).

(Von Dr. Ludwig Heffner.)

Versicherung prieff uber LXX fl. In das Armhaus zu Wirtzburg. Anno 1542.

Ich Hanns Römer vnd Ich Georg Hag beede Burger des Raths vnnd der Zeit geordtnete vnnd gesetzte Pflegere des Frantzosen Haus vnnd Armen Haus zum Gabler bey S. Peters Pfarrkirchen zu Wirtzburg gelegenn Nachdem

---

[1]) Die libri diversarum formarum et contractuum enthalten Verträge, Stiftungsurkunden und Gesetzesvorlagen, welche der Sekretär des Fürsten genau nach dem Texte lautend dahin einzutragen hatte. Diese Bücher haben deßhalb auch heutzutage noch die Glaubenswürdigkeit wie andere obrigkeitliche Dokumente. Diese Bücher, von den frühesten Zeiten bis zu dem letzten Fürstbischofe reichend, werden auf dem hiesigen königl. Archivconservatorium aufbewahrt, dessen Benützung zu medizinischen Forschungen mir von dem kgl. Herrn Reichsarchivar und Professor Dr. von Rudhart auf das bereitwilligst gestattet wurde.

Digitized by Google

hieuor Anthoni vom Kronfeld dem Erwürdigen vnnd Edlenn Herren, Melchiorn Zobelln Thumbdechant des Thumbstiffts zu Würtzburg vnnserm genedigen Herrn sibentzig güldenn an Müntze uff guten Vertrauen zu behalten gebenn, aber mitler weil vnd vnentpfangen solches vertrauten gelts der gemelt vom Kronfeldenn mit Thodt abgegangenn dieweil sich aber zeit hers nimandt erfunden, der solch geltt aus Einnher Erbsgerechtigkeit an seinen genadenn het thun erfordern So were sein genad genaigt solch hinderlegt gelt des Verstorbenen Seel zu Trost vnd Hilf denn armen Elennden Leutenn In beeden obgemeltten heussern vnns an Irer statt vnd nachuolgendermassen die abnutzung dauon zu gebrauchen nnd zu genießen, zuzustellen. Dabei verwahren sie sich und ihre Nachfolger diese 70 fl., wenn später Jemand seine Erbansprüche genügend nachweisen könne, sogleich ohne alle Abzinsen redlich zurückzahlen zu wollen. Dinstag nach Conversionis Pauli 1542.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

die Strafen der Selbstmörder.

(Von Dr. Ludwig Heffner.)

Das Privilegium, welches Kaiser Friedrich III. dem Bischofe Rudolph wieder erneuerte, dürfte zwar aus Schneidt (Thesaurus Juris Franconici, Wirceb. 1788) hinlänglich bekannt sein, dennoch aber wollen wir dasselbe im Auszuge hier anführen, um damit vergleichen zu können, wie dieses Gesetz, das namentlich für die armen, unschuldigen Reliften der Selbstmörder so drückend war, strenge gehandhabt wurde.

Digitized by Google

Des Röm. Kaisers Friedrich III. Privilegium ertheilet 1486 dem Bischof Rudolph zu Würtzburg, deren Verzweifelten Verlassenschaft zu confisciren[1]).

Aus sonderer Neigung so Wir zu den Heilge Martyrer u. S. Kilianum, Colonatum u. Totnanum desselben Stifts, auch dem Ehrwürdigen Rudolphen, Bischoffen ꝛc., tragen, confirmiren und bestetten Wir das alte Herkommen, wie es von einem Bischofen auf den andern gebracht worden, nämblich so ein Geistlicher oder Weltlicher, in was Würden, Stand oder Wesens der oder die seyn, in dem Fürstenthum und Gebiethen des Stiffts Würtzburg aus Verzweiflung den Tod selbst thut, dadurch sein verlassene Hab und Gut der Obrigkeit billich heimbfallen soll, daß alsdann ein jeder Bischof oder seine Amptleuth deß oder derselben verlassenen Hab vnd Guts mit oder ohne Recht unterziehen und zu ihren Handen und Gewaltsam nehmen und darumben niemants nichts schuldig noch pflichtig sein sollen. Wer dieses Gesetz übertreten würde, sollte 100 Goldgulden zur Strafe zahlen, von denen die Hälfte dem Kaiser, die andere Hälfte dem Fürsten anheimfallen sollte.

Bischof Gottfried Schenk von Limburg, der auch dieses alte Recht handhabte und die Güter Anselms von Rosenberg, welcher sich zu Brassoltsheim in seiner Schlafkamer selbst erhängte (am 23. März 1454), für das Hochstift einzog, wurde selbst so wie sein Nachfolger Rudolph II. in eine lang-

---

[1]) Schneidt, Thes. Juris Franconici. Wirceb. 1788.

Digitized by Google

jährige Fehde mit Rosenbergs Brüdern verwickelt, welche erst durch Vermittelung des Erzbischofs Hermann von Köln und des Markgrafen Friedrich von Brandenburg am 2. Juli 1487 geschlichtet wurde. Anselms Leichnam ward als der eines Selbstmörders, unwürdig durch Thüre, Thor und Dach aus dem Hause getragen zu werden, durch ein unter der Thürschwelle eingebrochenes Loch hinausgezogen und verbrannt [1]).

Wie dieses Gesetz im Jahre 1534 unter Bischof Konrad III. von Thüngen beobachtet wurde, sollen die beiden Reverse der armen Hinterbliebenen solcher Unglücklichen darthun:

Reuers Barbara Eyrichin vnd Mathesen Irs Sons wegen Hansen Eyrichs begangener selbst entleibung. Anno 1534.

Wir hernachbenante mit namen Barbara Eyrichin vnd Mathes ihr Sohn zu Leutzendorf. Nachdem sich Hanns Eyrich vnser Hauswirth vnnd Vatter seiling verschiener Tagenn selbst erstochenn. Derwegenn dann alle seine gueter dem Hochw. Fürstenn vnnd Herrn, Herrn Conrad ꝛc. verfallen sein, die auch S. F. G. Inventiren vnnd die Uncostenn, so in Verbrennung gedachts, Hansen Eyrings gangene, bezahlenn laßen. Bekennen offentlich ꝛc. das hochgedachter V. G. H. vns auf vnser demutig fleißig bit, die vbrigenn guetter auß lauterer

---

[1]) Vgl. Fries Chronik ed. Bauer Bd. I. S. 792.

Digitized by Google

Barmherzigkeit vnnd kainer Gerechtigkeit ſonder vmb unſer groſſen Armuth willenn gnediglichenn zuſtellen laßen, des wir S. F. G. unterthenigen Danck ſagen. Zu urkunth habenn wir gebetten den geſtrengen und Ernueſtenn Herrn Chriſtoff Fuchſenn von Lautzendorf Ritter vnſern gunſtigen Herrn Daſſ er ſein eigen angeboren Inſigel endts dieſer ſchriefft Inn dieſen Brief getruckt hat, Der geben iſt am St. Gilgen- (Aegidii) Tag 1534.

Reuers Anna Rudtlerin et Conſorten wegen Wolf Zieglers ſelbſtentleibung. 1534.

Wir hernachbenante mit namen Anna Rudtlerin zu Preitpach vnter Raueneck, Peter Rudtler im Santhoffe vor Ebernn vnnd Linhardt Dillinger burger zu Ebernn, Nachdem ſich Wolf Ziegler Rudler genannt Weilandt vnſer Lieber Hauswirth bruder vnnd ſchwager ſeelig verſchienenn tages ſelbſt erhenget. Derwegen dann alle ſeine guetter Dem Hoch. Fürſten ꝛc. Conrad Biſchof verfallen ſein, die auch S. F. G. inventiren und die uncoſten ſo in Verbrenung gedachts Wolffenn Zieglers gangenn bezahlen laſſenn. Bekennen offentlich aus dieſem brief thun kund ꝛc. daß V. G. H. uns auf unſer demutig fleißig bitt die übrigen guetter aus lauterer barmhertzigkeit und keiner Gerechtigkeit, ſondern vmb unſer großen Armuth willen, gnediglich zuſtellen laſſen, des wir dann S. F. G. unterthenigen Danck. Zu Urkunth habenn wir gebethen den Erbarn und Veſten Heintzenn Cammerer zu Raueneck, vnſernn gunſtig lieben Jungkernn ꝛc. Freitag nach St. Oswaldstag 1534.

In der Gerichtsordnung unter Fürſtbiſchof Julius findet ſich noch ein ähnlicher Paragraph:

Digitized by Google

Von Verzweiflung oder selbst ableibung.

Da sich Jemandts auß Verzweiflung oder wie das geschehe, selbsten mit willen und vorsatz ableibig machen wurde, so solle solches alßbalden von den Schöpfen oder Schultheisen eines Jeden Dorfs angezeigt werden, der dann alsbalden mit zweyen Schöpfen erscheinen, den augenschein einnemen, dann des abgeleibtenn nechsten Verwandenn, Freundt oder wer umb diesselben Person gewesen fragen und verhoren soll, aus was Vrsachen und Bewegung und was gestalt solche ableibung geschehen, auch was für reden beschwernus oder anders vonn den abgeleibtenn Personen gehort und vermerckt wordenn. Inmittels aber des abgeleibten ehegenossenn, erben vnnd freundten anzeigen, das durch solche ableibung alle desselbenn abgeleibten Verlassenen haab und guetter vns vnd vnserm Stiefft vermog habender Key= vnnd Königlicher Privilegien vnnd herkommens heimgefallen. Daher sollen auch die Zenthgrafen des abgeleibten verlassene haab vnnd guetter inuentiren lassen und das Inventarium vns überschiecken. Wann nun die Verzweifelte Persönn durch vnsern nachrichter hinweg zu schaffen beuolhenn wurde, so solle von des Verzweifelten guettern Jme vnserm nachrichter geburendte billiche belohnung vnnd was sonstenn darauf gehen möchte, bezahlet werden.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Digitized by Google